

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2012.00066

vom 5. März 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2012.00066

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2012.00066 du 5 mars 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2012.00066 del 5 marzo 2014

Erwägungen

E. 1

Am 8. August 2006 starb der 1953 geborene B.____ (Todesurkunde vom 10. August 2006, Urk. 9/2). B.____

sel. war im Zeitpunkt seines Todes bei der Vorsorgestiftung der Y.____ AG berufsvorsorgever sichert (Persönlicher Ausweis vom 28. Februar 2006, Urk. 2/6). Nach dem Hinschied von B.____ sel.

machten sowohl X.____

wie auch die beiden Töchter des Verstorbenen, Z.____ und A.____

Anspruch auf das Todesfallkapital des Verstorbenen bei der Vorsorgestiftung der Y.____ AG geltend. Infolgedessen wurde von der Vorsorgestiftung der Y.____ AG Rechtsanwalt Peter Rösler mit der Abklärung des Leistungsfalls beauftragt. Am 29. März 2011 teilte Rechtsanwalt Peter Rösler der Vorsorgestiftung der Y.____ AG mit, dass keine Einigung zwischen X.____ und den beiden Töchtern von B.____ sel. habe erreicht werden können (Urk. 2/15).

E. 1.1

Nach Art. 20a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) kann die Vorsorgeeinrichtung in ihrem Reglement neben den Anspruchsberechtigten nach den Artikeln 19 (überleben der Ehegatte) und 20 (Waisen) begünstigte Personen für die Hinterlassenenleistungen vorsehen:

a.

natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;

b.

beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a: die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 20 nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister;

c.

beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a und b:
die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, im
Umfang:

1. der von der versicherten Person einbezahlten Beiträge, oder
2. von 50 Prozent des Vorsorgekapitals.

E. 1.2

Die Beklagte hat gestützt auf Art. 20a BVG in Art. 25 Abs. 1 ihres ab 1. Januar 2006 gültig gewesenen Reglements (Urk. 2/16) begünstigte Personen für die Auszahlung des Todesfallkapitals vorgesehen. Die dabei statuierte Regelung entspricht wörtlich derjenigen von Art. 20a Abs. 1

lit. a-c BVG. 2.

E. 2

Die Beklagte sei zu verpflichten, den beigeladenen Töchtern Frau Z.____ und Frau A.____ das Todesfallkapital von B.____ sel. von Fr. 146'538.40 (Stand per 6. August 2006) zuzüglich Verzugszins gemäss Art.

E. 2.1

Die Klägerin bringt zur Begründung ihrer Klage vor (Urk. 1 und Urk. 21) , sie habe Anspruch auf das Todesfallkapital von B.____ sel. bei der Beklagten , da sie in den letzten fünf Jahren vor dessen Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit ihm geführt habe . Zudem sei sie von ihm auch in erheblichem Masse unterstützt worden .

Im Jahr 1999 , als sie als Serviceangestellte im Restaurant C.____ in D.____ angestellt gewesen sei, sei B.____ sel. vermehrt als Gast ins Restaurant gekommen. Im April 2000 habe B.____ sel. ihr seine Liebe gestanden. Von diesem Zeitpunkt an hätten sie eine Liebesbeziehung geführt, in welcher sie fast die gesamte Freizeit miteinander verbracht hätten, und sie hätten sich Freunden und Familie als Paar vorgestellt. Bereits im Frühling habe sie B.____ sel. an diverse Familienfeste begleitet.

Bevor sie im Juli 2001 ihre gemeinsame Wohnung im Restaurant E.____ in F.____

bezogen hätten, seien sie entweder gemeinsam in ihrer Wohnung oder in derjenigen von B.____ gewesen. Ihre beiden erwachsenen Kinder seien nach ihrem Umzug in ihrer bisherigen Wohnung in G.____

geblieben. Aus pragmatischen Gründen und mangels Notwendigkeit, da sie ohne hin am Ort des Restaurants steuerpflichtig gewesen sei, habe sie ihren Wohnsitz weiterhin in G.____ belassen. B.____ sel. habe nach Beendigung seiner Arbeit abends sowie am Wochenende im Restaurant mitgeholfen . Sie habe für B.____ sel. gekocht, geputzt, die Wäsche gemacht und administrative und finanzielle Angelegenheiten erledigt.

Im Jahr 2000 sei sie an Brustkrebs erkrankt. Während ihres Spitalaufenthaltes und bei den späteren Bestrahlungen habe sie auf die volle Unterstützung von B.____ sel. zählen können. Sie und B.____ sel. hätten einzig nicht geheiratet, weil er nach seiner schmerzhaften

Erfahrung der Scheidung nicht ein zweites Mal habe heiraten wollen. Auch nach dem Tod von B.____ sel. sei sie mit dessen Freunden und Familie in Kontakt geblieben.

E. 2.2

Die Beklagte bringt vor (Urk.

E. 2.3

Die Beigeladenen bringen zur Begründung ihres Anspruchs vor (Urk. 17, Urk. 18/2 und Urk. 28) , sie bestritten, dass zwischen der Klägerin und B.____ sel. eine lang

dauernde Lebensgemeinschaft im Sinne von Art. 20a Abs. 1 BVG bestanden habe. Insbesondere könne der Beginn dieser „Gemeinschaft“ nicht hinreichend belegt werden. Die in der Klageschrift ausgeführte Begründung für das Vorliegen einer gefestigten Lebensgemeinschaft fusse einzig auf den Angaben und Behauptungen der Klägerin. Diese seien für sie nicht nachvollziehbar, da ebendiese Person ihnen gegenüber auch anderslautende Aussagen gemacht hätte. So habe die Klägerin ausgesagt, dass der Mietvertrag für das Restaurant E.____

in F.____ und die dazugehörige Wohnung nur gemeinsam auf ihren Namen und den Namen von B.____ sel. ausgestellt worden sei , weil der Mietvertrag für Wohnung und Restaurant nicht hätte getrennt werden können. Die Klägerin habe ihre Schriften denn auch weiterhin in G.____ belassen. Unter der Würdigung der gesamten Umstände sei nicht von einer Lebensgemeinschaft im Sinne von Art. 20a Abs. 1 lit . a BVG auszugehen. Selbst wenn eine solche im Laufe der Zeit vorgelegen hätte, hätte diese keinesfalls die geforderten fünf Jahre gedauert. Auch die alternative Anspruchsgrundlage , dass die Klägerin von B.____ sel. in erheblichem Masse unterstützt worden sei, sei nicht erfüllt. Sowohl die Klägerin wie auch B.____ sel. hätten für den eigenen Lebensbedarf aufzukommen vermocht. Damit hätten sie und nicht die Klägerin Anspruch auf das Todesfallkapital . 3. 3. 1

Es steht fest und ist unbestritten, dass aus dem Vorsorgeverhältnis der Beklagten mit B.____ sel. keine Rentenansprüche entstanden sind. Demgemäss steht allein der Anspruch auf das reglementarische Todesfallkapital im Streit . Aufgrund der reglementarischen Rangfolge geht ein allfälliger Anspruch der Klägerin jenem der beiden Beigeladenen vor. Dementsprechend ist im Folgenden zu prüfen, ob die Klägerin

die Anspruchs Voraussetzungen von Art. 25 Abs. 1 lit . a

des im Jahr 2006 gültig gewesenen Reglements der Beklagten

erfüllt. 3 .2

Da die von der Beklagten in Art. 25 Abs. 1 ihres ab 1. Januar 2006 gültig gewesenen Reglements statuierte Regelung - wie ausgeführt - wörtlich der gesetzlichen Regelung von Art. 20a Abs. 1 BVG entspricht, kann für die Auslegung dieser Bestimmung auf die Rechtsprechung zu Art. 20a BVG abgestellt werden. Gemäss dieser ist unter dem Begriff der Lebensgemeinschaft im Sinne von Art. 20a Abs. 1 lit . a BVG eine Verbindung von zwei Personen gleichen oder verschiedenen Geschlechts zu verstehen, welcher grundsätzlich Ausschliesslichkeitscharakter zukommt, sowohl in geistig-seelischer als auch in körperlicher und wirtschaftlicher Hinsicht. Dabei müssen diese Merkmale nicht kumulativ gegeben sein. Insbesondere ist weder eine ständige ungeteilte Wohngemeinschaft notwendig, noch dass eine Partei von der anderen massgeblich unterstützt worden war. Entscheidend ist, ob aufgrund einer Würdigung sämtlicher Umstände von der

Bereitschaft beider Partner, einander Beistand und Unterstützung zu leisten, wie es Art. 159 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) von Ehegatten fordert, auszugehen ist (BGE 137 V 383 E. 4.1 mit Hinweisen). 3. 3

Die Beigeladenen anerkennen ausdrücklich , dass die Klägerin im Zeitpunkt des Todes von B.____ sel. dessen „Partnerin“ gewesen sei (Urk. 18 /2). Im Weiteren anerkannten sie gegenüber der Klägerin auch, dass diese mit B.____ sel. eine Liebesbeziehung geführt habe (Schreiben der Beigeladenen an die Klägerin vom 28. Mai 2008, Urk. 2/12). Gleich wurde die Beziehung zwischen der Klägerin und B.____ sel. auch von Drittpersonen wahrgenommen, wurde der Klägerin doch nach dem Hinschied von B.____ sel. das Beileid für den Verlust ihres „Lebenspartners“ ausgedrückt (Bei leidschreiben, Urk. 2/23). Da wie ausgeführt für das Vorliegen einer Lebensgemeinschaft im Sinne von Art. 20 Abs. lit . a bzw. von Art. 25 Abs. 1 lit .

a des ab 1. Januar 2006 gültig gewesenen Reglements der Beklagten nicht erforderlich ist , dass eine ständige ungeteilte Wohngemeinschaft vorliegt, kann davon ausgegangen werden, dass die Klägerin im Zeitpunkt des Todes von B.____

sel. mit diesem eine Lebensgemeinschaft geführt hat.

Der Beginn dieser Lebensgemeinschaft lässt sich gestützt auf die Akten nicht genau bestimmen. Es ist jedoch ausgewiesen, dass die Klägerin mit B.____ sel. mit Wirkung ab 1. Juli 2001 einen Mietvertrag für das Restaurant E.____

in F.____

samt 4-Zimmer-Mietwohnung abschloss (Urk. 2/20). Das Restaurant E.____ wurde in der Folge von der Klägerin geführt , der Kläger beteiligte sich dabei aber auch finanziell (vgl. Bilanzen und Erfolgsrechnungen des Restaurants E.____ aus den Jahren 2001 bis 2006, Urk. 9/13 , insbesondere Konto 2210 Darlehen betreffend Geschäftsjahr 2001) und arbeitete im Restaurant mit (vgl. Bestätigung der Beigeladenen Urk. 2/12) . Der Abschluss des Mietvertrages im Sommer 2001 führte also nicht nur zum Bezug einer neuen Wohnung – zumindest durch B.____ sel. – , sondern auch zu einer gewissen wirtschaftlichen Verflechtung der Klägerin mit B.____ sel. Da keine Indizien dafür vorliegen, dass damals eine Geschäfts- statt eine Liebesbeziehung im Vordergrund gestanden hätte, ist davon auszugehen, dass die Klägerin zumindest seit dem 1. Juli 2001 eine Lebensgemeinschaft mit B.____ sel. führte.

Nachdem auch keine Anhaltspunkte dafür vorliegen - und auch von keiner Partei substantiiert behauptet wird - , dass die Lebensgemeinschaft der Klägerin mit B.____ sel. zwischen Sommer 2001 und dem Tod von B.____ sel. am 8. August 2006 je unterbrochen gewesen wäre, bestand im Zeitpunkt des Todes von B.____ sel. eine seit fünf Jahren ununterbrochen andauernde Lebensgemeinschaft . 3.4

Die Ausführungen der Beigeladenen vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern, beziehen sich doch ihre Einwände im Wesentlichen auf nicht ausschlaggebende Aspekte. So wurde bereits dargelegt, dass für das Vorliegen einer ununterbrochenen Lebensgemeinschaft nicht entscheidend ist, dass ein gemeinsamer Wohnsitz vorliegt , weshalb nicht näher geprüft werden muss, ob die Klägerin tatsächlich auch in F.____ oder weiterhin in G.____ wohnte . Ebenfalls nicht relevant ist, ob die Lebensgemeinschaft weiter geführt worden wäre . 3.5

Nach dem Gesagten ist erstellt, dass die Klägerin im Zeitpunkt des Todes von B.____ sel. am 8. August 2006 mit diesem seit mindestens fünf Jahren eine ununterbrochene Lebensgemeinschaft führt. Sie hat daher Anspruch auf das Todesfallkapital von B.____ sel. bei der Beklagten. 3. 6

Das Todesfallkapital von B.____ sel. betrug im Zeitpunkt seines Todes Fr. 146'538.40 (Urk.

E. 7

FZV zu bezahlen.

3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Klägerin bzw. der Beklagten.“ Nachdem die Klägerin mit Replik vom 11. März 2013 (Urk. 21) an ihren Anträgen festgehalten hatte, verzichtete die Beklagte am 14. März 2013 auf das Erstellen einer Duplik (Urk. 25) und die Beigeladenen am 27. März 2013 auf das Erstellen einer Stellungnahme zu Replik und Duplik (Urk. 28). Der Verzicht der Beigeladenen auf Stellungnahme wurde am 4. April 2013 den anderen Verfahrensbeteiligten mitgeteilt (Urk. 29). 3. Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 8

S. 3). Nach der Rechtsprechung gelten reglementarische oder statutarische Leistungsansprüche als Forderungen mit einem bestimmten Verfalltag (hier: Todestag), weshalb die Vorsorgeeinrichtung mit Ablauf dieses Tages grundsätzlich in Verzug gerät, ohne dass eine Mahnung nötig wäre (BGE 127 V 377

E. 5e/ bb). Das Kapital ist somit ab 8. August 2006 mit 5 % zu verzinsen (Art. 102 Abs. 2 und 104 Abs. 1 OR, Urteile des Bundesgerichts 9C_488/2009 vom 16. Dezember 2009 und B 117/05 vom 19. Oktober 2006).

4.

Nach dem Gesagten ist die Klage der Klägerin gutzuheissen und die Beklagte zu verpflichten, ihr das Todesfallkapital von B.____ sel. zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 8. August 2006 auszurichten. 5.

Gemäss § 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) haben die Parteien auf Antrag nach Massgabe ihres Obsiegens Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten. Dieser wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen.

Obwohl die Beklagte ihre grundsätzliche Leistungspflicht anerkannt hat, unterliegt sie in der Sache. Die Beigeladenen unterliegen mit ihren Anträgen ebenfalls. Die Klägerin obsiegt hingegen vollständig.

Rechtsanwalt Dr. Felix Schmid, welcher mit Verfügung vom 18. Oktober 2012 (Urk. 10) als unentgeltlicher Rechtsvertreter der Klägerin bestellt wurde, machte mit Honorarnote vom 27. Februar 2014 (Urk. 31) einen zeitlichen Aufwand von 16,45 Stunden und Barauslagen von Fr. 123.-- geltend. Dieser Aufwand erweist sich als angemessen. Rechtsanwalt Dr. Felix Schmid hat daher bei einem Stundenansatz von Fr. 200.-- Anspruch auf eine Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 3'686.-- (inkl. MWSt und Barauslagen). Diese ist zur Hälfte von der Beklagten und zu je einem Viertel von der Beigeladenen 1

und von der Bei geladenen 2 zu entrichten. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet, das Todes fall kapital von B. ____ sel. in der Höhe von Fr. 146'538.40 zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 8. August 2006 an die Klägerin auszurichten. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beklagte wird verpflichtet, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter der Klägerin, Rechtsanwalt Dr. Felix Schmid, eine Prozessentschädigung von Fr. 1'843.-- (inkl. Bar auslagen und MWSt) zu bezahlen.

Die Beigeladene 1 wird verpflichtet, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter der Klägerin, Rechtsanwalt Dr. Felix Schmid, eine Prozessentschädigung von Fr. 921.50 (inkl. Bar auslagen und MWSt) zu bezahlen. Die Beigeladene 2 wird verpflichtet, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter der Klägerin, Rechtsanwalt Dr. Felix Schmid, eine Prozessentschädigung von Fr. 921.50 (inkl. Bar auslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Felix Schmid - Rechtsanwalt Peter Rösler - Rechtsanwältin Alexandra Zürcher - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Hurst Wyler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.